

19.11.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - FJzu **Punkt ...** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

**Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes
(Wahlordnung - WO)****A****1. Der Ausschuss für Frauen und Jugend**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 9 Abs. 1a - neu -

In § 9 ist nach Absatz 1 folgender neuer Absatz einzufügen:

"(1a) Sind von dem Geschlecht, das sich in der Minderheit befindet, nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 genannten Frist weniger Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen als dem betreffenden Geschlecht gemäß § 5 als Mindestsitze zustehen, so hat dies der Wahlvorstand sofort in der gleichen Weise bekannt zu machen wie das Wahlausschreiben und eine Nachfrist von einer Woche für die Ergänzung der eingereichten Vorschlagslisten um Bewerberinnen oder Bewerber dieses Geschlechts oder die Einreichung neuer Vorschlagslisten mit Bewerber dieses Geschlechts

Ausgeliefert am 20. NOV. 2001

(Noch Ziffer 1)

berinnen oder Bewerbern des betreffenden Geschlechts zu setzen. Der Wahlvorstand hat bei der Festsetzung der Nachfrist darauf hinzuweisen, dass, wenn keine weiteren Vorschläge im Sinne von Satz 1 eingereicht werden, der Betriebsrat nicht entsprechend dem zahlenmäßigen Verhältnis der Geschlechter im Betrieb zusammengesetzt sein wird."

Begründung:

Die Änderung lehnt sich systematisch an § 9 der Wahlordnung a.F. an. Dieser sah im Hinblick auf die Gruppenwahl eine Nachfrist zur Gewinnung weiterer Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber vor, um dadurch eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Zusammensetzung des Betriebsrats zu fördern.

Inhaltlich bezweckt die Änderung die Erreichung des in § 15 Abs. 2 BetrVG gesetzten Ziels, wonach das Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein muss. Falls keine oder nicht genügend Bewerberinnen oder Bewerber des in der Minderheit befindlichen Geschlechts vorgeschlagen werden, soll durch die Aufforderung zu entsprechenden Vorschlägen eine Mobilisierung dieses Geschlechts bewirkt werden.

B

2. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.